

Die Landammänner und Gerichtsleute aus dem Fürstentum Liechtenstein bestätigen, dass der Müller Christian Tscholl seine Arbeit richtig gemacht hat und ihm deshalb der Müllerlohn zu bezahlen sei. Kopie o. O., 1742 Juli 14, AT-HAL, H 2616, unfol.

[1] Wür zu ends unterschriebene gerüchtsleuthe der herrschafft Vaduz und Schellenberg¹ bezeugen mit dieser schrift auf bittliches ansuchen des herrschafftliches müllers Christian Tscholl², daß unseres wissens wegen mahlung der früchten und nehmung des mühlelohns wieder denselben keine erhebliche clage seye, sondern derselbe einem jeden das seinige angedeyen, und sich mit dem gebührenden mühlelohn befriedigen lassen, und desswegen wür mit ihme wohl zufriden seynd, und von andern auch nichts anders gehört haben und unwissend ist, als alles ehrliches, guetes und anständiges, zu zeugnüs dessen und steur der wahrheit haben wür uns aigenhändig unterschrieben. Den 14. Heumonath in anno 1742.

Landammänner und samentliche gerichtslente ober und unterer herrschafft

Als vorstehende copia mit dem vorgelegten original aufsaz collationando et auscultiert durchaus gleichförmig erfunden worden seye, wüth vermittelst aufgetrukhten hochfürstlichen canzley-signet und gewöhnlichen unterschrifft beurkundet. Markh Liechtenstein³, den 12. Junii 1748.
hochfürstlich liechtensteinischen canzley allda^a

[2] No. 3

^a Darunter ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.

¹ Die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg wurden im Jahr 1719 gemeinsam zum Fürstentum Liechtenstein erhoben.

² Christian Tscholl war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Tscholl; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 959–960.

³ Vaduz, Gem. (FL).